

**„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung der OGE-/MEGAL-Fernleitungsanbindungen am Standort Rimpar“**

Die Open Grid Europe GmbH plant im Rahmen der Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation, sowie von zwei Gasdruckregel- und messanlagen die Änderung der daran anschließenden Fernleitungsanbindungen.

Die Maßnahme wird am Standort Rimpar realisiert.

Verfahrensgegenstand ist der Ersatzneubau der Fernleitungsanbindungen mit den Nr. 51/16, 51/17, 51/14, Nr. 451/14, Nr. 51/15, 451/15 und 51/3/1.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Der Schutzstreifen entlang der ersatzneugebauten Leitungen stellt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme dar. Allerdings entfällt der Schutzstreifen entlang der bestehenden Leitungen langfristig, im Zuge deren hinreichend wahrscheinlicher Stilllegung und Unschädlichmachung. Außerdem entstehen keine nutzungsbezogenen Auswirkungen. Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme nur für Arbeitsflächen temporär während der Bauzeit in vorbelastetem Gebiet, zu großen Teilen auf Ackerflächen vorgesehen. Nicht zuletzt durch die vorgesehene etappenweise Bauausführung entstehen jedenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche. Die Leitungen werden Unterflur überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Flächen verlegt, sodass auch keine Neuversiegelung entsteht. Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt.

Eine Beeinträchtigung der Bodenqualität durch notwendige Erdarbeiten in nennenswertem Umfang ist aufgrund weitestgehend schichtgetreuer Wiederverfüllung nicht zu befürchten.

Der bei der Montage anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf besondere Schadstoffe bestehen keine.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden, die Grenzwerte der TA Lärm, sowie der AVV Baulärm werden jedoch unterschritten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit

für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Im Untersuchungsgebiet sind Bodendenkmäler vorhanden. Der Vorhabenträger hat bereits eine Grabungserlaubnis eingeholt und sieht geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke auf während der Bauphase.

Die Bauzeit für die Leitungen 51/16 und 51/17 wird auf ca. 4 Monate geschätzt, die für die restlichen Leitungen insgesamt auf ca. 6 Monate, allerdings in Etappen. Außerdem handelt es sich bei den Rohrverlegungen selbst nicht um überaus intensive Bauarbeiten.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Gesamtlänge der geplanten Ersatzneubauten beträgt 1,015 km. Der Durchmesser der Leitungen liegt zwischen 800 und 1100 mm.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu befürchten. Die Brut- und Wochenstubenzeiten werden beachtet. Besonders bedeutsame bzw. streng geschützte Flora und Fauna ist nicht betroffen. Potentiell werden Gehölzmaßnahmen in geringem Umfang im Arbeitsstreifen notwendig. Diese Maßnahmen gleicht der Vorhabenträger gegebenenfalls im direkten Funktionsraum auf Stationsgelände aus. Es ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht keine Notwendigkeit, eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist mangels Vorkommen ebenfalls nicht veranlasst.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich. Die Wirkungen der bestehenden sowie der geplanten ersatzweise zu errichtenden Anlagen in unmittelbarer Nähe wurden in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 02.08.2019
Regierung von Unterfranken